

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 2. August 2024

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der Medizinstudierenden im Rahmen des Praktischen Jahres für den Ausbildungsabschnitt Allgemeinmedizin gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (PJ-Medizinstudierende-RiLi)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 23. Juli 2024 von seiner Ermächtigung gemäß Teil 3 Abschnitt B I. KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds Gebrauch gemacht und folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
zur
Förderung der Medizinstudierenden im Rahmen des Praktischen Jahres
für den Ausbildungsabschnitt Allgemeinmedizin
gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds
(PJ-Medizinstudierende-RiLi)

Beschluss des Vorstandes vom 23.07.2024
in Kraft getreten am 03.08.2024
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 31 vom 02.08.2024)

I. Anforderungen für eine weitere Fördermaßnahme (Vorstandsermächtigung)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) wird nach Maßgabe der in Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds geregelten Bestimmungen ermächtigt, für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die nicht Gegenstand der Förderkomplexe gemäß Teil 3 Abschnitt A der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds sind (weitere Fördermaßnahmen), Finanzmittel des Strukturfonds zu verwenden.

Die vom Vorstand der KVB unter der Bezeichnung – „Förderung der Medizinstudierenden im Rahmen des Praktischen Jahres für den Ausbildungsabschnitt Allgemeinmedizin“ – beschlossene Förderung der im Praktischen Jahr befindlichen Medizinstudierenden erfüllt die Vorgaben und Anforderungen für eine weitere Fördermaßnahme gemäß Teil 3 Abschnitt B I. Ziff. 1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Insbesondere dient die oben genannte Förderung der Nachwuchsgewinnung im Sinne des Förderkomplexes Teil 3 Abschnitt A IV. der

KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Ein sehr wichtiges Förderziel des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung ist es, Medizinstudierende bzw. Ärzte in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung für die vertragsärztliche Versorgung zu gewinnen und den Medizinstudierenden bzw. Ärzten den Einstieg in die vertragsärztliche Versorgung zu erleichtern. In diesem Sinne ist die finanzielle Förderung der Medizinstudierenden im Rahmen des Praktischen Jahres für den Ausbildungsabschnitt Allgemeinmedizin geeignet, das oben genannte Förderziel zu erreichen. Gleichzeitig stellt diese Förderung eine notwendige Ergänzung der Fördermaßnahmen des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung dar, weil die Famulaturförderung (Anhang 4.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds) und die Förderung der hausärztlichen Vertragsarztpraxen im Rahmen des Ausbildungsprogramms „Beste Landpartie Allgemeinmedizin“ (Anhang 4.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds) nicht ausreichend sind, das vorstehende Förderziel des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung zu erreichen. Bei der Fördermaßnahme Anhang 4.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (Famulaturförderung) bekommen die Medizinstudierenden nur für die Ableistung der Famulatur in einer Vertragsarztpraxis eine finanzielle Zuwendung und bei der Fördermaßnahme Anhang 4.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (BeLA-Förderung) erhalten nur die die Medizinstudierenden betreuenden Vertragsärzte einen finanziellen Zuschuss. Schließlich ist die Ausgestaltung der Förderung der Medizinstudierenden im Rahmen des Praktischen Jahres auch strukturell mit der Famulaturförderung nach Anhang 4.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds vergleichbar.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Förderziels des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung und den nicht unerheblichen Versorgungsproblemen im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die sich aufgrund des voranschreitenden Ärztemangels bereits jetzt abzeichnen, macht der Vorstand der KVB von seiner ihm gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds eingeräumten Ermächtigung Gebrauch und fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Medizinstudierenden, die während ihres Praktischen Jahres einen Ausbildungsabschnitt in der Allgemeinmedizin in einer von einer Universität in die Ausbildung einbezogenen hausärztlichen Vertragsarztpraxis absolvieren.

II. Förderung der Medizinstudierenden im Rahmen des Praktischen Jahres für den Ausbildungsabschnitt Allgemeinmedizin (weitere Fördermaßnahme)

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mit der weiteren Fördermaßnahme – „Förderung der Medizinstudierenden im Rahmen des Praktischen Jahres für den Ausbildungsabschnitt Allgemeinmedizin“ – sollen Medizinstudierende frühzeitig für eine spätere hausärztliche Tätigkeit gewonnen werden. Zu diesem Zweck wird für die Medizinstudierenden ein finanzieller Anreiz gesetzt, einen Ausbildungsabschnitt während des Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin in einer geeigneten hausärztlichen Vertragsarztpraxis zu absolvieren, die von einer Universität in die

Bekanntmachung der KVB

Ausbildung einbezogen wurde (PJ-Lehrpraxis). Auf diese Weise können sich Medizinstudierende bereits in einer Phase ihrer praktischen Ausbildung mit der ambulanten hausärztlichen Patientenversorgung vertraut machen und im Übrigen die Vorzüge einer freiberuflichen vertragsärztlichen Tätigkeit kennenlernen. Zudem legt diese Fördermaßnahme ein besonderes Augenmerk auf die Nachwuchsgewinnung in ländlichen und strukturschwachen Gebieten. So sieht diese Fördermaßnahme vor, dass sich die PJ-Lehrpraxen in förderfähigen Regionen befinden müssen. Förderfähige Regionen im Sinne dieser Richtlinie sind Planungsbereiche im Bezirk der KVB, für die der Landesausschuss betreffend der Arztgruppe der Hausärzte eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 SGB V (unterversorgte und drohend unterversorgte Planungsbereiche) oder eine Feststellung nach § 100 Abs. 3 SGB V (zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf in einem nicht unterversorgten Planungsbereich) getroffen hat. Förderfähige Regionen im Sinne dieser Richtlinie sind auch solche Planungsbereiche im Bezirk der KVB, für die der Landesausschuss, ohne eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 oder 3 SGB V zu treffen, für die Arztgruppe der Hausärzte einen Versorgungsgrad von unter 110 % festgestellt hat. Die Förderung erfolgt über die Gewährung einer finanziellen Zuwendung in Form einer Einmalzahlung.

2. Förderempfänger

Förderempfänger können alle Studierenden sein, die an einer deutschen Hochschule im Fach Humanmedizin eingeschrieben sind, wenn sie zur Ableistung des Praktischen Jahres berechtigt sind und die unter Ziff. 4 näher geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3. Höhe der Förderung

- 3.1. Befindet sich die PJ-Lehrpraxis in einem Planungsbereich, für den der Landesausschuss eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 SGB V oder eine Feststellung nach § 100 Abs. 3 SGB V getroffen hat, beträgt die Höhe der gemäß Ziff. 1 zu gewährenden Zuwendung 5.200 Euro.
- 3.2. Befindet sich die PJ-Lehrpraxis in einem Planungsbereich, für den der Landesausschuss, ohne eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 oder 3 SGB V zu treffen, einen Versorgungsgrad von unter 110 % festgestellt hat, beträgt die Höhe der gemäß Ziff. 1 zu gewährenden Zuwendung 2.600 Euro.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie setzt einen Antrag voraus. Der Antrag kann frühestens drei Kalendermonate vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts des Praktischen Jahres gestellt werden. Geht der Antrag später als vier Wochen nach dem Ende des zu fördernden Ausbildungsabschnitts bei der KVB ein, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

- 4.2. Der Antragsteller muss berechtigt sein, einen Ausbildungsabschnitt seines Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin in einer PJ-Lehrpraxis zu absolvieren. Der Nachweis dieser Berechtigung erfolgt durch die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bei der KVB.
- 4.3. Sofern der Antragsteller bei Antragstellung noch nicht über das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung verfügt, kann abweichend von Ziff. 4.2 eine Förderung nach dieser Richtlinie bewilligt werden, soweit der Antragsteller die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der KVB vorlegt; aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Antragsteller an einer deutschen Hochschule im Fach Humanmedizin eingeschrieben ist sowie das jeweilige Fachsemester. Hiervon unberührt bleibt, dass der Antragsteller der KVB das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorlegen muss; das Zeugnis muss innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts bei der KVB eingegangen sein.
- 4.4. Der Antragsteller muss einen Ausbildungsabschnitt seines Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin in einer PJ-Lehrpraxis vollständig absolviert haben; darunter fällt auch, wenn der Antragsteller seinen Ausbildungsabschnitt gemäß dem ersten Halbsatz zulässigerweise in Teilzeit ableistet. Der Nachweis der in Satz 1 genannten Fördervoraussetzung erfolgt über eine für das Praktische Jahr nach den jeweils maßgeblichen ausbildungsrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bescheinigung; aus der Bescheinigung muss der Ort der PJ-Lehrpraxis, der Beginn und das Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts sowie dass der geförderte Ausbildungsabschnitt vollständig absolviert wurde, hervorgehen.
- 4.5. Sofern der Antragsteller bei Antragstellung noch nicht über den Nachweis gemäß Ziff. 4.4 Satz 2 verfügt, kann abweichend von Ziff. 4.4 eine Förderung nach dieser Richtlinie bewilligt werden, soweit der Antragsteller das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bei der KVB vorlegt; Ziff. 4.3 gilt entsprechend. Hiervon unberührt bleibt, dass der Antragsteller eine Bescheinigung gemäß Ziff. 4.4 Satz 2 der KVB vorlegen muss; die Bescheinigung gemäß Ziff. 4.4 Satz 2 muss innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts bei der KVB eingegangen sein.
- 4.6. Die PJ-Lehrpraxis gemäß Ziff. 4.4 muss zum Zeitpunkt der Bewilligung in einer förderfähigen Region liegen; im Falle einer Feststellung nach § 100 Abs. 3 SGB V kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn sich die PJ-Lehrpraxis in der jeweiligen Bezugsregion gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie befindet.
- 4.7. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn von einem Dritten der Ausbildungsabschnitt während des Praktischen Jahres im Sinne dieser Richtlinie finanziell gefördert wird.

Bekanntmachung der KVB

- 4.8. Soweit die vom Vorstand der KVB für die Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beschlossenen Finanzmittel ausgeschöpft sind, ist eine Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 4.9. Die Bewilligungen der Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KVB. Im Falle der Ziff. 4.3 ist ein Antrag unbeschadet der sonstigen Antragsvoraussetzungen vollständig, wenn die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bei der KVB eingegangen ist. Im Falle der Ziff. 4.5 ist ein Antrag unbeschadet der sonstigen Antragsvoraussetzungen vollständig, wenn das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder, wenn der Antragsteller noch nicht über dieses Zeugnis verfügt, die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bei der KVB eingegangen ist.

5. Rückzahlung

- 5.1. Die finanzielle Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - 5.1.1. während des geförderten Ausbildungsabschnitts die in Ziff. 4.2 geregelte Fördervoraussetzung entfallen ist oder wenn der Förderempfänger während des geförderten Ausbildungsabschnitts exmatrikuliert wird,
 - 5.1.2. im Falle der Ziff. 4.3 das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung später als vier Wochen nach dem Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts bei der KVB eingeht,
 - 5.1.3. im Falle der Ziff. 4.5 die Bescheinigung gemäß Ziff. 4.4 Satz 2 später als vier Wochen nach dem Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts bei der KVB eingeht oder
 - 5.1.4. von einem Dritten der Ausbildungsabschnitt während des Praktischen Jahres im Sinne dieser Richtlinie finanziell gefördert wird.
- 5.2. Von den Rückzahlungsverpflichtungen nach Ziff. 5.1 bleiben die allgemeinen Grundsätze für eine Rückzahlung einer Förderung gemäß Teil 2 Abschnitt C mit Ausnahme Teil 2 Abschnitt C Ziff. 1 Satz 3 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds unberührt.

6. Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie

Die allgemeinen Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung gemäß Teil 2 Abschnitte A, B, D und E der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds gelten für die

Förderungen nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von Teil 2 Abschnitt A Ziff. 1 Satz 2 und Ziff. 2 Satz 3, Abschnitt B Ziff. 2 sowie Abschnitt D Ziff. 1 Satz 2 2. Alt. und Ziff. 2 Satz 1.

7. Dauer der Fördermaßnahme

Die Laufzeit der Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beträgt ab Inkrafttreten dieser Richtlinie zwei Jahre.

8. Evaluation

Im Falle einer Bewilligung darf die KVB die Sozialdaten, die sich aus dem Förderantrag gemäß Ziff. 4.1 ergeben, zum Zwecke einer Evaluation der Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie erheben, speichern, nutzen und verarbeiten. Eine Evaluation dieser Fördermaßnahme im Sinne dieser Richtlinie zielt darauf ab, deren Wirksamkeit in Bezug auf die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu ermitteln; dazu zählt insbesondere zu ermitteln, ob der Förderempfänger auch in der Weiterbildung einen Ausbildungsabschnitt in der Allgemeinmedizin in einer förderfähigen Region gelegenen Vertragsarztpraxis absolviert hat sowie nach Abschluss der Weiterbildung im Bezirk der KVB im hausärztlichen Versorgungsbereich in einer förderfähigen Region an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. Daneben darf die KVB den Förderempfänger in einem Zeitraum von 10 Jahren ab Antragstellung zum Zwecke einer Befragung im Zusammenhang mit der Evaluation dieser Fördermaßnahme kontaktieren; diese Befugnis beinhaltet nur die Kontaktaufnahme.

9. MVZ und BAG

Die vorstehenden Ziffern gelten für die Ableistung des im Sinne dieser Richtlinie förderfähigen Ausbildungsabschnitts in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) und in einer gemäß § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV genehmigten Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) entsprechend.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- 10.1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 10.2. Diese Richtlinie tritt nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- 10.3. Abweichend von Ziff. 10.2 gilt diese Richtlinie für die Bewilligungen fort, die vor Ablauf der Laufzeit des Förderzeitraums gemäß Ziff. 7 erteilt wurden.

München, den 2. August 2024

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 31/2024 vom 02.08.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.